

## Satzung

### der Stadt Verl über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege vom 08.03.2011

#### Änderung der Elternbeitragstabelle durch Beschluss des Rates am 05.07.2016 (Amtsblatt S. 66/2016)

Der Rat der Stadt Verl hat am 24.01.2011 aufgrund des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetzes - KiBiz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW, S. 950), folgende Satzung über Elternbeiträge für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird durch die Stadt Verl ein öffentlich-rechtlicher Beitrag als Finanzierungsanteil zu den Jahresbetriebskosten und Kindertagespflegeentgelten erhoben.

### § 2 Beitragsschuld, Fälligkeit, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung und der Bewilligung der beantragten Kosten für Kindertagespflege. Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen.
- (2) Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder die Betreuungskosten für die Kindertagespflege beantragt haben. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, ist Beitragszeitraum das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Ab dem Monat, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet, wird der Beitrag für Kinder ab vollendetem zweitem Lebensjahr erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (4) In der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege. Diese wird in der Regel für höchstens ein Jahr im Voraus bewilligt. Die Beiträge werden als Monatsbeiträge erhoben. Beginnt oder endet die Kindertagespflege mitten in einem Monat, so wird für diesen Monat nur ein anteiliger Beitrag erhoben. Die Beitragspflicht wird durch kurzzeitige Unterbrechungen der Kindertagespflege (z.B. während des Urlaubes oder bei krankheitsbedingten Fehltagen des Kindes) nicht berührt. Die Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. eines Monats zu zahlen

### § 3 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen und den Kosten für die Tagespflegeentgelte herangezogen.
- (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt Verl zur Zahlung des höchsten, nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform, ausgewiesenen Betrages verpflichten.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege ergibt sich aus der Tabelle zu dieser Satzung.

### § 4 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes („Gesamtbetrag der Einkünfte“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 6 S. 2 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für die im Haushalt des Beitragspflichtigen lebenden Kinder von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist zunächst das Einkommen, des dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahres. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Stimmt das tatsächliche Jahreseinkommen nicht mit dem vorher berechneten zu erwartenden Jahreseinkommen überein, wird rückwirkend für das Kalenderjahr das tatsächliche Jahreseinkommen zu Grunde gelegt. Im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres.

## **§ 5 Beitragsermäßigung**

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig und/oder parallel eine Kindertageseinrichtung oder wird Tagespflege gewährt, so wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das der höchste Beitrag zu zahlen ist.
- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

## **§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung gem. § 1 Absatz 1 der Stadt Verl unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, Betreuungsform und -umfang sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Verl sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben vor Beginn der Kindertagespflege und danach auf Verlangen der Stadt Verl sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen für die Festsetzung der Elternbeiträge vorzulegen.
- (3) Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige-, und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

## **§ 7 Beitragsfestsetzung**

- (1) Die Festsetzung des jeweiligen Elternbeitrages erfolgt von der Stadt Verl durch Bescheid.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Elternbeitrag auch rückwirkend neu festzusetzen.

## **§ 8 Beitreibung**

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

## Anlage 1

Die Elternbeitragstabelle zur Satzung über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege in der Stadt Verl vom 08.03.2011 ist mit Wirkung vom 01.08.2016 vorbehaltlich der Gesetzesänderung des Kinderbildungsgesetzes wie nachstehend zu ändern.

Einkommens- stufen	Kindertageseinrichtungen										Kindertagespflege			
	unter 2 Jahre					ab 2 Jahre								
	bis 25 Wstd.	bis 35 Wstd.	bis 45 Wstd.	bis 25 Wstd.	bis 35 Wstd.	bis 45 Wstd.	bis 25 Wstd.	bis 35 Wstd.	bis 45 Wstd.	bis 15 Wstd.	bis 25 Wstd.	bis 35 Wstd.	bis 45 Wstd.	
1 bis 20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2 bis 25.000,00	47,00	62,00	77,00	28,00	31,00	50,00	28,00	31,00	50,00	20,00	28,00	31,00	50,00	
3 bis 37.000,00	93,00	128,00	161,00	54,00	59,00	80,00	54,00	59,00	80,00	33,00	54,00	59,00	80,00	
4 bis 50.000,00	139,00	188,00	237,00	83,00	92,00	134,00	83,00	92,00	134,00	61,00	83,00	92,00	134,00	
5 bis 62.000,00	184,00	245,00	315,00	134,00	146,00	205,00	134,00	146,00	205,00	91,00	134,00	146,00	205,00	
6 bis 72.000,00	208,00	280,00	358,00	171,00	194,00	272,00	171,00	194,00	272,00	124,00	171,00	194,00	272,00	
7 über 72.000,00	233,00	299,00	378,00	201,00	222,00	314,00	201,00	222,00	314,00	142,00	201,00	222,00	314,00	

„Analog der Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich zum 01.08. des Jahres – erstmals zum 01.08.2017 bis zum 01.08.2018 – um 3,00 Prozent (kaufmännische Rundung der Beiträge), immer ausgehend von dieser Tabelle.“